

c) bei Zuführung und Abholung mit Güterwagen bei Bereitstellung von Kühlgroß-containern		
	insgesamt	
	Belade- und Entladefrist	
auf 1 bis 6 Güterwagen		6 Stunden
auf 7 bis 9 Güterwagen		9 Stunden
auf 10 bis 12 Güterwagen		11 Stunden
auf 13 bis 20 Güterwagen		13 Stunden.

Außerdem gelten die Fristen für das Vorkühlen gemäß § 12 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung.

(7) Für Privatgroßcontainer und Privatmittelcontainer gelten grundsätzlich keine Ladefristen. Besonderheiten für Privatgroßcontainer B werden in den Großcontaineraustauschbestimmungen geregelt.

(8) Die Ladefrist für bahneigene Groß- und Mittelcontainer beginnt unter Berücksichtigung des Abs. 11

- a) bei Zuführung mit Straßenfahrzeugen mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Containers auf der Ladefläche des Straßenfahrzeugs beim Transportkunden,
- b) bei Zuführung mit Güterwagen mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung des mit dem Container beladenen Güterwagens an der Ladestraße oder der Wagenübergabestelle der Anschlußbahn oder des Lagerplatzes,
- c) bei Verwendung eines bereits vor dem Bedarfstag dem Transportkunden zugeführten Containers zur Beladung um 6.00 Uhr des Bedarfstages.

(9) Die stehzeitentgeltfreie Zeit für Straßenfahrzeuge beginnt unter Berücksichtigung des Abs. 11 mit der laderechten Bereitstellung des Straßenfahrzeugs an der Ladestelle beim Transportkunden.

(10) Die Ladefristen für Groß- und Mittelcontainer und die stehzeitentgeltfreie Zeit für Straßenfahrzeuge beginnen auch dann, wenn aus Gründen, für die der Kraftverkehr nicht verantwortlich ist, die laderechte Bereitstellung des Straßenfahrzeugs nicht möglich ist.

(11) Bei Zuführung mit Straßenfahrzeugen beginnen die Ladefristen für bahneigene Groß- und Mittelcontainer und die stehzeitentgeltfreie Zeit für Straßenfahrzeuge jedoch frühestens 2 Stunden nach der Ankündigung oder dem zweiten erfolglosen Ankündigungsversuch. Kürzere Zeiträume können zwischen Kraftverkehr und Transportkunden schriftlich vereinbart werden. Unterläßt der Kraftverkehr die Ankündigung, beginnen die Ladefristen und die stehzeitentgeltfreie Zeit 2 Stunden nach der Bereitstellung gemäß jenen Absätzen 8 bis 10. Bei Zuführung mit Güterwagen gelten die entsprechenden Regelungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung.

(12) Beginnen die Ladefristen für 5 oder mehr einem Transportkunden an derselben Lade- oder Übergabestelle bereitgestellte bahneigene Groß- oder Mittelcontainer innerhalb einer Stunde, erhöht sich die Ladefrist für die Groß- oder Mittelcontainer in den Fällen

- a) des Abs. 1 Buchst. a um 1 Stunde
oder
- b) des Abs. 1 Buchst. b um 30 Minuten.

(13) Sind an der Beladung und Entladung des Güterwagens mehrere Transportkunden beteiligt, gelten die Ladefristen für den Güterwagen für jeden Transportkunden erneut, wenn an verschiedenen Ladestellen beladen oder entladen wird. Beladen oder entladen mehrere Transportkunden an derselben Ladestelle, gilt die Ladefrist für den Güterwagen nur einmal. Anfallendes Wagenstandgeld ist anteilig von den verursachenden Transportkunden zu zahlen.

(14) Die Abholebereitschaft der Groß- und Mittelcontainer bei Abholung mit Straßenfahrzeugen hat der Transportkunde

dem Kraftverkehr zu melden. Kann er diese Meldung nicht bei der Zuführung des Groß- oder Mittelcontainers abgeben, hat er die Meldung mindestens eine Stunde vor der Abholebereitschaft abzugeben. Als Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung gilt der bei der Meldung angegebene Zeitpunkt, jedoch frühestens eine Stunde nach Eingang der Meldung. Versucht der Transportkunde, die Abholebereitschaft zu melden, und ist der Kraftverkehr nicht erreichbar, hat der Transportkunde frühestens nach 15 Minuten nachweisbar einen zweiten Versuch zur Abgabe der Meldung zu unternehmen. Weitere Versuche sind nicht erforderlich.

(15) Der Kraftverkehr hat die Groß- oder Mittelcontainer innerhalb von 2 Stunden nach dem gemeldeten Zeitpunkt der Abholebereitschaft abzuholen, sofern er mit dem Transportkunden keinen anderen Zeitpunkt der Abholung vereinbart hat. Werden die Groß- oder Mittelcontainer nach der gemeldeten Abholebereitschaft nicht innerhalb von 2 Stunden oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt, hat der Kraftverkehr dem Transportkunden den nachgewiesenen Schaden — höchstens jedoch 40 M je Groß- oder Mittelcontainer — zu ersetzen.

(16) Bei einer versuchten Abholung der Groß- oder Mittelcontainer innerhalb von 2 Stunden nach dem gemeldeten Zeitpunkt der Abholebereitschaft oder zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholung ist die Abholebereitschaft erneut gemäß Abs. 14 zu melden. Für die versuchte Abholung hat der Transportkunde Entgelt nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu zahlen.

(17) Die Groß- und Mittelcontainer gelten bei Abholung mit Straßenfahrzeugen als zurückgegeben, und die Wartezeit des Straßenfahrzeugs gilt als beendet, wenn

- a) die Beladung und Entladung des Groß- oder Mittelcontainers abgeschlossen ist,
- b) der Groß- oder Mittelcontainer auf der Ladefläche des Straßenfahrzeugs steht,
- c) für beladene Groß- oder Mittelcontainer und leere Privatgroßcontainer die Begleitpapiere übergeben und diese Container ordnungsgemäß bezettelt, verschlossen und verplombt sind,
- d) kein Zurückweisungsgrund vom Kraftverkehr festgestellt wird und
- e) die Abholebereitschaft gemäß Abs. 14 vorliegt.

Beim Absetzen von Groß- oder Mittelcontainern vom Straßenfahrzeug gilt die Wartezeit des Straßenfahrzeugs jedoch als beendet, wenn die Container abgesetzt und vom Transportkunden übernommen worden sind.

(18) Die Groß- und Mittelcontainer gelten bei Abholung mit Güterwagen als zurückgegeben, wenn

- a) die Beladung oder Entladung des Groß- oder Mittelcontainers abgeschlossen ist,
- b) der mit dem Groß- oder Mittelcontainer beladene Güterwagen an der Ladestraße, der Wagenübergabestelle der Anschlußbahn oder des Lagerplatzes des Bahnhofes, auf dem der Container vom Transportkunden übernommen wurde, an die Eisenbahn übergeben wurde,
- c) für beladene Groß- und Mittelcontainer und leere Privatgroßcontainer die Begleitpapiere übergeben und diese Container ordnungsgemäß bezettelt, verschlossen und verplombt sind und
- d) kein Zurückweisungsgrund von der Eisenbahn festgestellt wurde.

(19) Bei Abholung mit Güterwagen gilt die Ladefrist des Groß- oder Mittelcontainers als eingehalten, wenn gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung die Ladefrist des Güterwagens, mit dem der Groß- oder Mittelcontainer abgeholt wird, als eingehalten bzw. gewahrt gilt. Die Ladefrist des Groß- oder Mittelcontainers gilt auch als gewahrt, wenn der Container den nächsten planmäßigen dem Containertransport dienenden Zug erreicht.